

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00086 vom 29. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00086 du 29 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00086 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

S. 4 Ziff. 11).

Im angefochtenen Entscheid errechnete die Beschwerdegegnerin einen Erbanteil des Beschwerdeführers 1 von rund Fr.

940'000.-- (Urk.

E. 2

S. 4 f.) . Ob sich die Erbschaft auf mehr als Fr. 600'000.-- belief, ist für das vorliegende Verfahren jedoch nicht massgebend. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhielt, führt bereits die Anrechnung eines Erbteils von Fr. 600'000.-- zum Wegfall eines Anspruchs auf Zusatzleistungen. 3.11

Nach dem Gesagten kann der Beschwerdegegnerin nicht gefolgt werden, soweit sie im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Juli 2024 davon ausging, dass der Beschwerdeführer 1 die Erbschaft aus dem Nachlass seiner Mutter mit dem Tod der Erblasserin erworben habe.

Die Sache ist zur neuen Bemessung der Rückerstattung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird den Anspruch der Beschwerdeführenden auf eine jährliche Ergänzungsleistung, Beihilfe sowie

Krankheits- und Behinderungskosten

und Prämienverbilligung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. März 2024

neu bemessen und dabei die Erbschaft aus dem Nachlass von G.____ erst ab dem 17. August 2022 als Vermögen berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4.1

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens

ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung auszurichten (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses wird diese beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr.

E. 8

0.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr.

2'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt.

Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juli 2024 aufgehoben mit der Feststellung, dass dem Beschwerdeführer 1 die Erbschaft aus dem Nachlass seiner Mutter erst ab dem 17. August 2022 als Vermögen anzurechnen ist, und es wird die Sache an die Stadt Z.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen, damit diese die Höhe der Leistungen, welche den Beschwerdeführenden für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. März 2024 zu Unrecht ausgerichtet wurden, im Sinne der Erwägungen neu bemesse. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Lars Dubach - Stadt Z.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
BachofnerNeuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.